

(3. kosmologischer Theil: die Welt, Seite 81—90); 4. endlich der crassen Ignoranz und dem teuflischen Cynismus heimzuleuchten, womit der ebenso boshafte als freche Spötter die christliche Lehre von Gott, Christus, Maria, Himmel, Hölle u. s. w. lächerlich zu machen sucht (4. theologischer Theil: Gott, Seite 93—140).

Verfasser hat seine Aufgabe bestens gelöst. Er hat die Unwissenschaftlichkeit, Unwissenheit, Unehrlichkeit und Unverschämtheit Häckels offen an den Pranger gestellt. Das ist zwar auch von anderer Seite schon mehrfach geschehen, aber ein so zusammengedrängtes Gruppenbild schier namenloser Ungereintheiten, Oberflächlichkeiten, Entstellungen, Verleumdungen und Ungezogenheiten begegnet uns hier zum erstemmale. Wir empfehlen dem hochwürdigen Clerus, dieses Bild aufmerksam zu betrachten und gelegentlich denjenigen vorzuhalten, welche von dem atheistischen Wahn des Häckelismus irgendwie angestieckt sind.

Fulda.

Prof. Dr. J. W. Arenhold.

6) **Der Buddhismus** nach seiner Entstehung, Fortbildung und Verbreitung. Eine culturhistorische Studie von Dr. Isidor Silbernagl, Universitäts-Professor in München. VIII und 196 S. 8°. München, J. J. Lentner. 1891. M. 3.— = K 3.60.

Vorliegende Arbeit wurde mir im Sommer 1900 zur Besprechung gesandt, ein Umstand, den ich zur Erklärung des großen Abstandes zwischen dem Erscheinen des Buches und der Veröffentlichung dieser Zeilen nicht unerwähnt lassen darf. Uebrigens hat diese Verspätung für das Buch selbst auch einen Vortheil. Es ist aber schon etwas, wenn heute ein Buch nach zehn Jahren noch in dieser Weise empfohlen werden kann. Die zehn Jahre haben nämlich seinem Werte keinen Eintrag gethan. Die seitdem erschienene Literatur über den Buddhismus hätte auch den Verfasser kaum in die Lage gesetzt, den Leser besser über den wichtigen Gegenstand zu orientieren. Die Modefrankheit jener Europäer, welche in den letzten Jahrzehnten den Buddhismus in ein System seltener Weisheit zurechtlegen wollten, hat eben eine französische Literatur erzeugt. Die vorliegende Arbeit schildert dagegen nach den besten Forschern nüchtern und klar das Wesen und die Geschichte des Buddhismus als des Versuches, die indische Religionsphilosophie zu popularisieren. Die weite Verbreitung des Buddhismus macht es jedem wissenschaftlich Gebildeten zu einer Art Pflicht, sich über seine Entstehung und seinen Bestand zu orientieren. Die Theologiestudierenden der Münchner Universität können von Glück reden, dass sie durch die diesem Buche zu Grunde liegenden Vorlesungen in die Kenntnis dieser Art von Religion, welche fast 350 Millionen Menschen gefangen hält, eingeführt wurden. Der positive Nutzen für die tiefere Erkenntnis des Christenthums ist durch den Vergleich mit diesem Zerrbilde der Wahrheit nicht gering anzuschlagen. Die beschämende Thatsache, dass hente eine Anzahl von Gebildeten Europas den Buddhismus, der in seiner Heimat dem Zersalle entgegengeht, dem Christenthum vorziehen, weil sie darin die dogmenlose Humanitätsreligion gefunden zu haben glauben, macht es ferner sehr wünschenswert, dass zumal katholische Theologen sich

eine gründliche Kenntnis des Gegenstandes erwerben. Das vorliegende Werk ist ein ganz vorzügliches Mittel hierzu.

Mautern.

Dr. Aug. Rössler C. SS. R.

7) **Commentarius in Constitutionem SSmi Dni Leonis XIII.**

Leonis XIII. „Officiorum ac munerum“ de prohibitione et censura librorum opera Constantini Van Coillie, Jur. can. in univ. Lovan. Licent. et in Semin. Brug. prof. — Brugis, typis soc. St. Augustini (Desclée et soc). 1900. 8°. pag. 122.

Der vorliegende Commentar, eine Ergänzung von De Brabanderes Comp. Juris Canonici, schließt sich ohne Zweifel in allen Ehren der langen Reihe der vorausgegangenen Erklärungen an, deren Ansichten darin gewissenhaft angeführt und verwertet sind. Die Form erinnert durch Fragestellung und Beweisform vielfach an die Schule, die Sprache ist klar und leicht verständlich, der Gang der Untersuchung folgt auf Schritt und Tritt dem Texte der Constitution. Sachlich ist die Stellung des Autors durch zwei Grundanschauungen gekennzeichnet. Entgegen der Mehrzahl der Erklärer sieht Coillie in der Constitution „Officiorum ac munerum“ eine lex favorabilis et ideo late interpretanda (Seite 22); ferner schrieb er derselben, ohne hiefür einen ernsten Beweis zu versuchen, eine solch' durchgreifende Wirkung zu, ut cunctae „consuetudines et leges particulares contrariae corruant et abrogatae censendae sint“, eine Ansicht, die er selbst nicht consequent durchzuführen vermag (vgl. Seite 44, 88.) Diese beiden, meiner Meinung nach irrgigen Auffassungen bestimmen den Charakter der Einzeldeklarationen, welche einer größeren Strenge zuneigen. So werden die Broschüren allgemein zu den libri gezählt (Seite 32); nach des Verfassers Ansicht fällt das Lesen einzelner ganz unschuldiger Blätter aus einem sonst verbotenen Druckwerke sowie eben dieses auch nach Ausscheidung jenes Theiles, der beanstandet war, unter das Verbot in seiner ganzen Ausdehnung (Seite 35). Auch eine vorübergehende Schmähung gegen Gott, die Heiligen, die Kirche oder den Apostolischen Stuhl genügt ihm, ein Buch gemäß Artikel 11, unter die vom Index verbotenen zu setzen (Seite 49), während er dem Übergläuben gegenüber, welcher durch Verbreitung von „meine Erscheinungen, Offenbarungen, Geschichten, Weisagungen und Wunder“ so leicht genährt wird, nicht die volle Strenge des Artikel 13 anwendet (Seite 52). Die Socialisten weist er kurzer Hand den societas ejusdem generis ac sectae massonicae zu (Seite 53), während ihm die Ansicht Vermeerschs, dass nur jene Publicationen in Artikel 21 besonders verboten seien, welche die Religion als solche angreifen, nicht einmal probabel erscheint (Seite 67). Die Praxis, mit Erlaubnis des Ordinarius die von ihm eingeholte Druckerlaubnis der guten Sache wegen nicht ersichtlich zu machen, erscheint ihm unzulässig (Seite 85). Auch die Setzer, welche beim Drucke der heiligen Schrift oder Schrifterklärungen thätig sind, ohne dass der Herausgeber hiezu die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt hat, verfallen der Excommunication (Seite 103). Wonach die guten